

Teilnahmebedingungen Internationaler Keramikmarkt Siegburg am 11. und 12. Juli 2026

1. Ort, Dauer, Durchführung

Der Internationale Keramikmarkt Siegburg findet am Samstag, 11. Juli 2026 und Sonntag, 12. Juli 2026, jeweils von 11.00 bis 18.00 Uhr auf dem Marktplatz in 53721 Siegburg statt.

2. Veranstalter

Der Internationale Keramikmarkt Siegburg wird veranstaltet von der

Stadtbetriebe Siegburg AöR

- ein Kommunalunternehmen der Kreisstadt Siegburg-

FB 17.2 Märkte und Messen

Markt 46

53721 Siegburg.

3. Anmeldung, Geltung der Teilnahmebedingungen

a. Eine schriftliche Anmeldung ist bis **zum 25. Januar 2026/24.00 Uhr** beim Veranstalter möglich; maßgeblich ist der Eingang der Anmeldung. Die Anmeldung ist ausschließlich auf dem Anmeldeformular der Stadtbetriebe Siegburg AöR-FB Märkte und Messen, unter Anerkennung der Teilnahmebedingungen für den Keramikmarkt vorzunehmen. Über die Annahme der Anmeldung und Zusage zur Teilnahme am Markt entscheidet der Veranstalter. Mit der Übersendung der Zusage sind der Ausstellungsvertrag und die Vereinbarung weiterer Leistungen zwischen dem Aussteller und dem Veranstalter rechtsverbindlich geschlossen. Weicht der Inhalt der Zusage Bestätigung (z.B. Standfläche) vom Inhalt der Anmeldung ab, so kommt der Vertrag nach dem Inhalt der Zusage Bestätigung zustande, es sei denn der Aussteller widerspricht innerhalb von zwei Wochen. Der Veranstalter ist berechtigt, die Zulassung zu widerrufen, wenn sie aufgrund falscher Angaben oder Voraussetzungen erteilt wurde. Der Aussteller gewährleistet, dass sein keramisches Angebot an den beiden Markttagen bis 18.00 Uhr für Besucher präsentiert wird. Die Anmeldung für die Teilnahme am Keramikmarkt ist bindend.

b. Mit der verbindlichen Anmeldung werden diese Teilnahmebedingungen Bestandteil des Vertrages zwischen dem Veranstalter und dem Aussteller.

4. Ausstellungsbedingungen:

a. Ausgestellt werden dürfen ausschließlich von eigener Hand gefertigte Keramikgegenstände. Die ausgestellten Arbeiten haben im Material und in Ausführung den dem Anmeldeformular beigefügten Fotos zu entsprechen. Es besteht Auszeichnungspflicht.

b. Bewerben können sich ausschließlich ausgebildete Keramiker wie Keramikmeister und -gesellen, Gestalter, Dipl. Keramiker, Hochschulabsolventen, professionell arbeitende Werkstätten und künstlerische Ateliers.

Wiederverkäufer und Hobbykeramiker sind ausdrücklich nicht zugelassen.

c. Das Abspielen von Musik ist nicht gestattet.

d. Allen Anordnungen der Marktleitung ist nachzukommen.

5. Stand, Standgeld

a. Jeder zugelassene Teilnehmer am Keramikmarkt erhält im Vorhinein einen fest zugewiesenen Standplatz.

b. Die Teilnehmer haben die vor Beginn des Marktes ausgehändigte Standnummer gut sichtbar an ihrem Stand anzubringen.

c. Verkaufsstände werden nicht vom Veranstalter gestellt. **Verkaufstische, Stände und Schirme sind von den Marktteilnehmern** mitzubringen. Partyzelte oder farbige Zelte/Schirme sind nicht zugelassen.

d. Die individuelle Gestaltung der Verkaufsstände obliegt den Ausstellern. Die Marktveranstaltung begrüßt kreative Verkaufsstandgestaltung und –dekoration, behält sich jedoch vor, gegebenenfalls aus Sicherheitsgründen, Anweisungen bezüglich der Gestaltung und Dekoration aussprechen zu dürfen, welche von den Ausstellern zu befolgen sind. Kartons als Verpackungsmaterial sollten an den Ständen grundsätzlich nicht zu sehen sein. Sämtliche Verpackungen lassen sich geschickt kaschieren und gehören nicht ins Standbild!

e. Alle ausgestellten Waren sind mit Preisen zu versehen.

f. Die Standgebühr beträgt pro Meter für beide Tage € 65,- brutto und ist nach Erhalt der Anmeldebestätigung (Zusage) bis zu dem darin genannten Zahlungstermin zu entrichten. Inkludiert sind ein kleiner Snack am Freitagabend (10. Juli 2026) nach dem Aufbau und ein Frühstück am Sonntag (12. Juli 2026).

g. Die Kosten für die Bereitstellung eines Stromanschlusses werden mit € 25,- brutto berechnet.

h. Die Bewachung des Marktgeländes erfolgt ab Freitagabend, dem 10. Juli 2026 ab 22 Uhr.

6. Reinigung, Müllentsorgung

Der Ausstellungsplatz ist nach Beendigung der Veranstaltung besenrein zu hinterlassen und während der Veranstaltung schonend zu behandeln. Sollte der Aussteller nach Räumung des Ausstellungsplatzes Müll oder sonstige Gegenstände zurücklassen, ist die Stadtbetriebe Siegburg AöR berechtigt, die hinterlassenen Gegenstände und/oder den Müll auf Kosten des Ausstellers von dem Ausstellungsplatz beseitigen zu lassen.

7. Rücktritt, Absage des Ausstellers

a. Leistet der Aussteller nach dem Vertrag fällige Zahlungen nicht, kann die Stadtbetriebe Siegburg AöR von dem Vertrag zurücktreten, wenn sie dem Aussteller erfolglos eine angemessene Frist zur Leistung bestimmt hat. Der Veranstalter kann ebenfalls vom Vertrag zurücktreten, wenn der Aussteller seine vertragliche Pflicht zur Rücksicht auf die Rechte, die Rechtsgüter und Interessen des Veranstalters verletzt und dem Veranstalter ein Festhalten am Vertrag nicht mehr zugemutet werden kann. Bei allen genannten Fällen des Rücktritts durch den Veranstalter ist er neben dem Rücktritt auch berechtigt, vom Aussteller alle vereinbarten Zahlungen als pauschalen Schadenersatz zu verlangen. Sonstige gesetzliche Ansprüche des Veranstalters bleiben davon unberührt.

b. Nach Zusage durch die Stadtbetriebe Siegburg AöR und Zustandekommen des Vertrages ist ein Rücktritt oder eine Standflächenreduzierung durch den Aussteller generell nicht mehr möglich, es sei denn, ein Grund für den Rücktritt ist auf ein grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten des Veranstalters zurückzuführen. Gleiches gilt für etwaige zusätzlich vereinbarte Leistungen.

c. Sagt der Aussteller nach verbindlicher Anmeldung und Zusage (vgl. Ziffer 3. dieser Teilnahmebedingungen) unabhängig von einem Rücktrittsrecht seine Teilnahme ab, sind bei einem Rücktritt nach dem 31.05.2026 die Standgebühren zu 100% vom Aussteller zu tragen. Der Veranstalter ist im Falle einer Absage berechtigt, anderweitig über die frei gewordene Fläche zu verfügen. Absagen haben schriftlich zu erfolgen.

8. Absage der Veranstaltung seitens des Veranstalters/Höhere Gewalt

Sofern der Keramikmarkt aufgrund von höherer Gewalt oder aufgrund anderer, vom Veranstalter nicht zu vertretender Gründe nicht stattfinden kann und deshalb vom Veranstalter abgesagt wird, trägt jede Partei sämtliche ihr entstandenen Kosten selbst. Für Schäden oder Nachteile des Ausstellers haftet die Stadtbetriebe Siegburg AöR nicht.

Ein Fall höherer Gewalt liegt auch dann vor, wenn der Veranstalter aufgrund behördlicher Anordnung, insbesondere aus Gründen des Gesundheits-/Infektionsschutzes, abgesagt werden muss. Gleiches gilt auch dann, wenn die Absage durch den Veranstalter erfolgt, weil eine Risikobewertung der Veranstaltung unter Einbindung der zuständigen Ordnungs- oder Gesundheitsbehörde ergibt, dass die Veranstaltung mit einem hohen Infektionsrisiko verbunden ist oder zur Vermeidung der Übertragung von Krankheiten geboten ist.

9. Haftung der Stadtbetriebe Siegburg AöR

Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des Ausstellers (nachfolgend: Schadenersatzansprüche) sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht, wenn die Stadtbetriebe Siegburg AöR zwingend gesetzlich haftet, insbesondere bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, oder wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Der Schadenersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder wegen der Verletzung des Lebens des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird; diese Haftungsbegrenzung gilt nur gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich.-rechtl. Sondervermögen. Insbesondere haften die Stadtbetriebe Siegburg AöR nicht für Schäden an und Verlusten von vom Aussteller eingebrachten Gegenständen, Standeinrichtungen sowie Standelementen gegenüber Ausstellern, die Unternehmer, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich.-rechtl. Sondervermögen sind, gleich wann diese Schäden oder Verluste entstehen. Die Höhe der Haftung der Stadtbetriebe Siegburg AöR beschränkt sich ausschließlich auf der beigefügten Deckungszusage des KSA vom 15.06.2011.

10. Haftung des Ausstellers

a. Der Aussteller haftet für alle Schäden, die durch ihn, seine Angestellten, seine Beauftragten oder seine Ausstellungsgegenstände und –Einrichtungen schuldhaft verursacht werden. Der Aussteller haftet insbesondere auch für alle Schäden, die durch Verletzung der ihm obliegenden Sorgfaltspflichten verursacht werden; insbesondere auch, wenn Versorgungs- und Abflussleitungen, Toiletten- oder Heizungsanlagen, Stromleitungen, etc. unsachgemäß behandelt werden.

b. Der Aussteller muss darauf hinwirken, dass Besucher und Dritte in seinem Ausstellungsbereich nichts beschädigen oder Personen verletzen.

c. Der Aussteller haftet für alle Schäden, die aus der Inbetriebnahme von technischen Einrichtungen, welche der Aussteller eingebracht hat, erwachsen, sofern die Schäden nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Veranstalters oder dessen Erfüllungsgehilfen beruhen.

d. Dem Aussteller wird empfohlen eine die genannten Risiken abdeckende Versicherung abzuschließen.

11. Auf- und Abbau, Parkplätze

- a. Der Aufbau bzw. die Anlieferung und Dekoration der Ausstellung kann am Freitag, dem 10. Juli 2026 zwischen 17.00 bis 22.00 Uhr und am Samstag, dem 11. Juli 2026, in der Zeit von 7.00 bis 11:00 Uhr erfolgen. Um 11 Uhr dürfen keine Autos mehr auf dem Marktplatz stehen.
- b. Die (Anlieferungs-)Fahrzeuge der Aussteller müssen nach dem Entladen vom Marktgelände umgehend entfernt werden. Die Fahrzeuge der Aussteller dürfen auf den hierfür eigens vorgesehenen Parkplatz abgestellt werden. Ferner weisen wir darauf hin, dass der Rettungsweg von der Mühlenstraße bis zum Museum aus Sicherheitsgründen frei sein muss.

12. Stromanschluss:

Bei Bedarf wird ein Stromanschluss gegen Gebühr (siehe Ziffer 5.) zur Verfügung gestellt. Benötigen Sie einen Anschluss, so geben Sie dieses bitte bei der Bewerbung an. Es ist zu beachten, dass alle mitgebrachten elektrischen Betriebsmittel ein CE-Zeichen haben und nach BGV A3 geprüft sein müssen. Ein entsprechender Nachweis ist auf Verlangen vorzulegen. Bei Fragen hierzu steht Ihnen der Brandschutzbeauftragte des Veranstalters, Herr Kienow-Strunk, unter der Telefonnummer 02241 / 2504 2517 gerne zur Verfügung.

13. Datenschutz

Personenbezogene Daten, die der Aussteller im Zuge der Anmeldung und der weiteren Vertragsabwicklung der Stadtbetriebe Siegburg AöR mitteilt, werden unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes und des Telemediengesetzes der Bundesrepublik Deutschland gespeichert und dienen zur zweckbestimmten Abwicklung der vertraglichen Geschäftsprozesse mit dem Aussteller, der Zusendung veranstaltungsbegleitender Angebote oder der Information vor und nach der Veranstaltung und werden ohne die ausdrückliche Genehmigung des Ausstellers nicht an Dritte weitergegeben. Der Aussteller hat das Recht, der Stadtbetriebe Siegburg AöR zu erklären, dass er weitere Informationen über Folgeveranstaltungen nicht wünscht.

14. Schriftformerfordernis

Alle vertraglichen Vereinbarungen zwischen Aussteller und Stadtbetriebe Siegburg AöR bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für einen Verzicht auf dieses Schriftformerfordernis.

15. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Teilnahmebedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

16. Anwendbares Recht

Die Rechtsgeschäfte zwischen dem Veranstalter und dem Aussteller richten sich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland

17. Erfüllungsort, Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle sich aus diesen Teilnahmebedingungen und aus sonstigen vertraglichen Regelungen zwischen den Parteien oder im Zusammenhang mit ihrem Rechtsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist Siegburg.